

Rechtliche Prüfung zur Fertigung von Lichtaufnahmen während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Herr Harald Dzubilla betreibt den Blog Szene Ahrensburg und bemängelt, dass Bildaufnahmen in der Stadtverordnetenversammlung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien. Diese Aussage beinhalte ein Berufsverbot für Journalisten sowie eine Beschränkung der Meinungsfreiheit. Journalisten könnten somit ihren Beruf in einer öffentlichen Versammlung nicht nachkommen.

Ein Verstoß gegen die Pressefreiheit liegt nicht vor, wenn Bildaufnahmen in der Stadtverordnetenversammlung untersagt werden.

Gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) hat „jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG finden diese Rechte die Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Allgemeine Gesetze sind Gesetze, die andere Ziele als Zensur verfolgen bzw. die der Öffentlichkeit dienen.“

Die Presstätigkeit beinhaltet somit eine ständige Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung und den Rechten der Personen, über die berichtet wird.

§ 4 Landespressegesetz i. d. F. vom 31.01.2005 (GVOBL. S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.2016 (GVOBL. S. 791) lautet wie folgt:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“

Damit wird die Pressefreiheit garantiert und die freie Information der Öffentlichkeit gewahrt. Lediglich bestimmte Mittel der Dokumentation werden ausgeschlossen (siehe auch Kommentar Schulz/Wolf Bülow „Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein“ zu § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) Nr. 4.4 Abs. 5). Die Pressefreiheit gewährleistet dagegen nicht einen Anspruch für eine bestimmte Form der Informationsbeschaffung (Aufsatz Selbstorganisation der Gemeindevertretung Medienöffentlichkeit und Medienutzung Dr. Sönke E. Schulz die Gemeinde SH 9/2014).

Entsprechend garantiert § 35 Abs. 1 in Verb. mit § 46 Abs. 12 GO bei Gremiensitzungen eine Saalöffentlichkeit und keine Medienöffentlichkeit. Es handelt um keine Versammlung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)¹ vom 18.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-1.) Die Versammlung beinhaltet das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln (Artikel 8 GG). Bei Stadtvertretersitzungen handelt es sich um eigene Zusammenkünfte gem. Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit der Gemeindeordnung Schl.-H.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Versagung von Aufnahmen in öffentlichen Sitzungen eine zulässige Schranke der Pressefreiheit darstellt, welche der Sicherung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufes und dem Schutz des Rederechts der Gemeindevertreter geschuldet ist (Bundesverwaltungsgericht 85, 283), da es sich vorwiegend um keine Berufspolitiker, sondern um ein Ehrenamt handelt (allgemeines Persönlichkeitsrecht des Gemeindevertreters gem. Artikel 2 GG). Das Persönlichkeitsrecht beinhaltet gem. Artikel 2 GG das Recht am eigenen Bild. Den Mitgliedern des Gemeinderats ist bereits deshalb ein höherer Schutz ihres Rechts am gesprochenen Wort zuzubilligen, weil sie keine „Parlamentarier“ sind. Im Gegensatz zu Bundestags- und Landtagsabgeordneten genießen sie weder Indemnität noch Immunität. Die vom Rat als oberstem Gemeindeorgan zu treffenden Entscheidungen sind überwiegend der Exekutive als verlängerter Arm der Verwaltung und nicht wie im Bundes- und Landtag der Legislative zuzuordnen (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.04.1989 – 10 L 30/89).

Grundsätzlich gilt somit für die Vertreter der Medien und für die Gemeinde selbst, dass Bildaufnahmen nur angefertigt werden dürfen, wenn alle Gemeindevertreter dem zustimmen (Bundesverwaltungsgericht 85, 283 / OVG Lüneburg, Die Gemeinde 1989, Seite 345), dass ihre Persönlichkeit öffentlichkeitswirksam durch Bild präsentiert wird. Das Zustimmungserfordernis gilt insofern immer noch, solange in der Hauptsatzung nichts Anderes geregelt wurde (§ 35 Abs. 4 GO).

Will die Presse Bildaufnahmen von Zuschauern tätigen, ist hierzu auch deren Zustimmung zu erteilen (§ 22, 33 Kunsturhebergesetz). Eine Ausnahme einer Versammlung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)¹ vom 18.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-1.) liegt - wie vor ausgeführt - nicht vor.

Wie die gesamte Presse, haben auch Bildreporter somit einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilnahme an der Sitzung, und bei Zustimmung durch die Gemeindevertreter bzw. ggf. den Zuschauer und den Mitarbeiter besteht auch die Möglichkeit, Bildaufnahmen zu tätigen.

gez. Reuter